



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

22. Jahrgang

Potsdam, den 13. Juli 2011

Nummer 16

Erstes Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Vom 12. Juli 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Das Landespflegegeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1995 (GVBl. I S. 259), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119, 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Pflegegeld erhalten auch Personen gemäß § 2, die nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, wenn dieselben Voraussetzungen erfüllt sind.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. blinde Menschen und ihnen nach § 72 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gleichgestellte Personen;“

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 werden das Wort „erhalten“ und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. nach ausländischen Rechtsvorschriften
erhalten.“

4. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen nach ausländischen Rechtsvorschriften.“

5. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Bezirk die anspruchsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; sie nehmen diese Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Besteht kein gewöhnlicher Aufenthalt im Land Brandenburg, ist das Landesamt für Soziales und Versorgung zuständige Behörde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. Juli 2011

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch